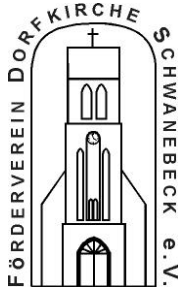


# **Förderverein Dorfkirche Schwanebeck e.V.**

## **Satzung**

In der Fassung vom 10.Oktober 2001

- 1. Änderung am 18.12.2001**
- 2. Änderung am 16.01.2002**



Der „Förderverein Dorfkirche Schwanebeck“ will dazu beitragen, dass die unter Denkmalschutz stehende Kirche in Schwanebeck (13. Jahrhundert) saniert und vielfältig genutzt wird.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfkirche Schwanebeck“
2. Sitz des Vereins ist (16341) Schwanebeck Dorf, Landkreis Barnim.
3. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
4. Der Verein arbeitet in Absprache mit der Kirchengemeinde Schwanebeck, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, und dem Evangelischen Konsistorium von Berlin-Brandenburg
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. **Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernau unter der Nr. 616 eingetragen.**

## § 2 Ziele des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Renovierung und Instandhaltung der Dorfkirche Schwanebeck, und die Instandhaltung des sie umgebenden Kirchhofes im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.
2. Die Kirche soll neben der gottesdienstlichen Nutzung auch kulturellen Zwecken dienen.
3. Der Verein sorgt für die Erstellung von Gutachten über den baulichen Zustand sowie den künstlerischen und kulturhistorischen Wert der Kirche und ihres Inventars und schlägt Maßnahmen zur Sanierung und angemessenen Nutzung im öffentlich-kulturellen Bereich vor.
4. Der Verein möchte die Geschichte der Kirche Schwanebeck und des Dorfes erforschen, zum Nutzen der Allgemeinheit.
5. Der Verein will das Interesse von Bürgern, Institutionen, Behörden und der Wirtschaft für sein Vorhaben wecken, um finanzielle und tätige Hilfe werben und diese sinnvoll einsetzen.
6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich **und unmittelbar gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er will seine Ziele und Aufgaben selbst verwirklichen und dient nicht nur zum Sammeln und Weiterleiten von für diese Zwecke bestimmten

Geldmitteln. **Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

7. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

8. Zur Verwirklichung seiner Ziele verhandelt der Verein mit staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen und anderen Vereinigungen. Er bemüht sich um deren finanzielle Unterstützung.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Die Rechte der beiden letztgenannten werden durch natürliche Personen wahrgenommen.
2. Der Antrag auf Beitritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich . Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele des Vereins oder der Satzung verstoßen hat. Gegen den Ausschluß kann das

betreffende Mitglied vor der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Diese entscheidet dann endgültig.

5. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 4

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. (Jahreshauptversammlung) Sie ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Einladungen werden mindestens 14 Tage vorher zugestellt (Datum des Poststempels). Die Einladung enthält die Tagesordnung. Weitere Tagesordnungspunkte können auf der Mitglieder-versammlung mehrheitlich beschlossen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderung der Satzung – auch des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereines – bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung
  - wählt den Vorstand
  - bestimmt zwei Kassenprüfer/innen
  - nimmt Berichte des Vorstandes (einschließlich Kassenbericht) entgegen
  - beschließt die Entlastung des Vorstandes aufgrund eines jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes (nach Kassenprüfung).
  - setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest
  - beschließt Satzungsänderungen
  - beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung
  - kann die Auflösung des Vereins beschließen
7. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für jeweils drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Erhebt sich kein Widerspruch kann die Wahl offen erfolgen.

## **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Schwanebeck soll mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, zieht die Mitgliedsbeiträge ein und verwaltet die Spendengelder. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand kann über Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, beraten und bei Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder anstelle der Mitgliederversammlung entscheiden.. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder des Vereins berufen, mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine mit Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung

des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Schwanebeck, die es ausschließlich zur Instandhaltung/Unterhaltung der Schwanebecker Dorfkirche einzusetzen hat. Die Beschlüsse des Vereins über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen bei einer Auflösung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 08.10.2001 beschlossen.

Änderungen (fett gedruckt): auf den Vorstandssitzungen am  
18.12.2001  
16.01.2002.

---

Für die Richtigkeit dieses Online-Exemplars der Satzung des Fördervereins Dorfkirche Schwanebeck e.V. wird keine Gewähr übernommen!